

Auswirkungen des Gemeinschaftsrechts in der Tschechischen Republik nach dem Beitritt zur Europäischen Union - Verfassungsrechtliche Aspekte der Öffnung der Staatlichkeit

Bericht zum WHI-Werkstattgespräch mit Prof. Dr. Jiri Zemánek am Walter Hallstein-Institut für Europäisches Verfassungsrecht (WHI) der Humboldt- Universität zu Berlin, 21.10.1999

Prof. Dr. Jiri Zemánek, Karls-Universität Prag und Mitglied des European Constitutional Law Networks, welches das WHI mit Partnereinrichtungen in ganz Europa und den USA verbindet, erläuterte in seinem einleitenden Vortrag den Regierungsentwurf zur Änderung der tschechischen Verfassung vom 22.4.1999 (VfE). Anschliessend stellte sich Prof. Zemanek einer lebhaften Diskussion, an der Mitarbeiter des WHI, Gastwissenschaftler am WHI sowie weitere Mitarbeiter und Studenten der HU teilnahmen.

Erster Diskussionspunkt war die Frage der Kompetenzübertragung auf die EU. Nach dem Regierungsentwurf soll die Übertragungsklausel in Art. 10a der Verfassung wie folgt gefasst werden:

1. Einzelne gesetzgebende, exekutive und richterliche Hoheitsrechte können durch ein internationales Abkommen an internationale Organisationen übertragen werden.
2. Soweit es das internationale Abkommen gem. Abs. 1 festlegt, ist das Recht solcher internationaler Organisationen verbindlich und hat Vorrang vor dem Recht der Tschechischen Republik.

In der Diskussion wurde zunächst eingewandt, der Begriff "internationale Organisationen" sei für die Europäische Union nicht präzise genug, weil sich die Union stark von einer klassischen Organisation nach völkerrechtlichem Muster entfernt habe. Um die Eigenarten der Union einzufangen, biete sich ein eigener Europaartikel an. Demgegenüber führte Prof. Zemánek aus, Art. 10a VfE sei bewußt weit gefaßt, um auch andere Fälle wie z.B. die NATO zu umfassen. Prof. Pernice, Direktor des Walter Hallstein-Instituts, wies darauf hin, auch er halte einen eigenen Europaartikel für rechtlich eindeutiger. Im Hinblick auf die Empfindlichkeiten des verfassungsändernden Gesetzgebers gerade in den mittel- und osteuropäischen Staaten bei der Beschränkung der sogenannten "staatlichen Souveränität" im Zuge des EU-Beitritts sei es aber möglicherweise hinzunehmen, dass die Delegation von Hoheitsrechten nur in dieser allgemeinen Form in der Verfassung angesprochen wird.

Zur in Art. 10a Abs. 2 VfE geregelten Vorrangfrage empfahl Prof. Zemanek, die Formulierung "Recht der Tschechischen Republik" umfassend zu verstehen. Darunter sei auch der Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor dem tschechischen Verfassungsrecht zu fassen. Dies ergebe sich u.a. aus Art. 39 Abs. 5 VfE. Dort sei nämlich für die Verabschiedung eines Vertrages nach Art. 10a VfE dieselbe Mehrheit wie für eine Verfassungsänderung vorgesehen (d.h. 3/5 Mehrheit in beiden Parlamentskammern).

Weiter wurde der Vorschlag für neue Kompetenzen des tschechischen Verfassungsgerichts in Art. 87 VfE besprochen:

3. Das Verfassungsgericht befindet ferner über die Vereinbarkeit der internationalen Abkommen mit der Verfassung und der internationalen Abkommen gem. Art. 10 mit dem Recht der internationalen Organisation nach dem Art. 10a, und zwar vor ihrer Ratifizierung. Das Abkommen kann bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichts nicht ratifiziert werden.

Es bestand Einigkeit, daß die präventive Kontrolle der Vereinbarkeit "normaler" völkerrechtlicher Verträge mit dem Gemeinschaftsrecht zu begrüßen sei, weil das

tschechische Verfassungsgericht so verhüten könne, daß die Republik gemeinschaftswidrige Verträge mit Drittstaaten abschlieÙe. Gleichwohl bestehe die Gefahr divergierender Rechtsprechung, so daß das Verfassungsgericht nach allgemeinen Regeln gehalten sein sollte, auch in diesem Verfahren eine Vorlage an den EuGH zu erwägen, wenn es für seine Entscheidung auf die Reichweite der gemeinschaftsrechtlichen Pflichten ankomme.

Schließlich stellte sich die Frage, ob Art. 10 VfE, nach dem völkerrechtliche Verträge nur dann unmittelbar anwendbar sein sollten, soweit kein Durchführungsgesetz notwendig erscheine, nicht zu einer Schwächung der innerstaatlichen Geltung des Völkerrechts führe. Denn nach geltendem Recht sei jedenfalls für Menschenrechtsverträge ihre unmittelbare Geltung kraft Verfassungsrecht gewährleistet (Art. 10 Vf). Prof. Zemánek hielt diesen Einwand für gewichtig, meinte jedoch, daß es aus Gewaltenteilungsaspekten nicht zwingend sei, daß die Gerichte über die unmittelbare Anwendbarkeit einer völkerrechtlichen Norm entschieden. Diese Verantwortung könne auch in die Hand des Gesetzgebers gelegt werden, der beim Ratifikationsverfahren aufgerufen sei, sich in Bezug auf die unmittelbare Anwendbarkeit des Vertrages bzw. bezüglich der Notwendigkeit einer Durchführungsgesetzgebung festzulegen.

Insgesamt, so Prof. Pernice in seinem Schlußwort, zeige die Diskussion in Tschechien, daß die verfassungsrechtliche Dimension eines EU-Beitritts dort immer schärfer ins Bewußtsein dringe. Er dankte dem Prager Gast sehr herzlich für seinen frei auf deutsch gehaltenen Vortrag. Der gut durchdachte Regierungsentwurf, der wesentlich auf die Beratungstätigkeit von Prof. Zemánek zurückgehe, verdiene es, im zweiten Anlauf im Parlament verabschiedet zu werden, möglichst noch in der jetzigen Legislaturperiode.

Dr. Frank Hoffmeister/Marc-Oliver Pahl, wiss. Mitarbeiter am WHI, 1.11.1999